

Bei der Auslegung von § 104 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ist ein großzügiger Maßstab anzulegen.
(Amtlicher Leitsatz)

8 K 3678/07

VG Hamburg
Urteil vom 30.1.2008

T e n o r

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leistet.

T a t b e s t a n d

Der Kläger begehrt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104a AufenthG.

Der Kläger ist libanesischer Staatsbürger. Er wurde am ...1964 in Beirut geboren und reiste am 20.07.1989 mit einem Besuchervisum erstmalig in die Bundesrepublik ein. Das Besuchervisum befand sich in seinem libanesischen Reisepass, der bis zum Jahr 1994 gültig war. Die Einreise erfolgte zusammen mit seiner Ehefrau und seinen Kindern. Am 21.09.1989 stellte der Kläger einen Asylantrag. Im Rahmen des Asylverfahrens hinterlegte er seinen libanesischen Reisepass bei der Ausländerbehörde in Hamburg. Hierüber wurde dem Kläger am 25.09.1989 eine Bescheinigung ausgestellt. Der Asylantrag wurde abgelehnt. Das Asylverfahren ist seit dem 27.10.1993 rechtskräftig abgeschlossen.

In den Jahren 1994/1995 bereitete die Beklagte die Abschiebung des Klägers und seiner Familie vor. Die Abschiebung konnte nicht durchgeführt werden, weil der Reisepass des Klägers bei der Ausländerbehörde in Hamburg nicht mehr auffindbar war. Dem Kläger und seiner Familie wurden daraufhin Duldungen erteilt.

Die Beklagte bemühte sich um Passersatzpapiere für den Kläger und seine Familie. Entsprechende Antragsformulare füllte der Kläger im Jahr 1995 aus. Diese wurden an die Grenzschutzdirektion in Koblenz weitergeleitet, die mit Schreiben vom 21.11.1996 mitteilte, dass die libanesische Botschaft der Ausstellung von Passersatzpapieren für den Kläger und seine Familie zugestimmt habe. Die zugesagten Passersatzpapiere wurden von der Beklagten nicht angefordert, weil zunächst über einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis entschieden werden sollte.

Mit Schreiben vom 23.01.1998 teilte der im Rahmen des Verfahrens auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vom Kläger bevollmächtigte Rechtsanwalt mit, dass sich der Kläger und seine Familie neue libanesische Pässe hätten ausstellen lassen. Die Beklagte forderte den Kläger daraufhin wiederholt auf, die Pässe vorzulegen. Im Rahmen einer Vorsprache am 12.05.1998 gab der Kläger an, dass er über die Pässe verfüge. Diese befänden sich in dem Panzerschrank eines Bekannten und seien ihm derzeit nicht zugänglich. Der Inhaber des Panzerschranks halte sich im Libanon auf und sei etwa in einem Monat wieder zurück. Am 18.06.1998 teilte der Kläger bei einer Vorsprache mit, dass er immer noch keinen Zugang zu den Pässen habe. Der Bekannte sei nach wie vor im Libanon. Er werde die Pässe sofort abgeben, wenn der Bekannte zurückgekehrt sei. Bei einer Vorsprache bei der Beklagten am 19.11.1998 gab der Kläger an, die Pässe seien nunmehr bei einem Cousin im Libanon. Bei einer Vorsprache am 18.03.1999 teilte der Kläger mit, dass die Pässe spätestens am 15.04.1999 zur Verfügung stünden. Diese würden zurzeit von einem Bekannten verwahrt. Bei einer Vorsprache am 24.06.1999 teilte der Kläger mit, dass er seinen Pass „aufgrund der bekannten Schwierigkeiten“ immer noch nicht erhalten habe.

Die Beklagte forderte daraufhin die Passersatzpapiere bei der Grenzschutzdirektion in Koblenz an. Mit Schreiben vom 19.11.1999 sandte die Grenzschutzdirektion Koblenz den Vorgang ohne Ergebnis an die Beklagte zurück. Anschließend bemühte sich die Beklagte selbst um die Ausstellung von Passersatzpapieren. Am 18.02.2000 wurde der Kläger dem libanesischen Botschaftssekretär zur Identitätsfeststellung und zur Beantragung eines Passersatzpapiers vorgestellt. Dabei wurde die libanesische Staatsangehörigkeit des Klägers festgestellt. Eine Zusage, ein Passersatzpapier auszustellen, erfolgte jedoch nicht. Zunächst sollten die Angaben in Beirut überprüft werden. Am 17.10.2000 sprach der Kläger bei der Libanesischen Botschaft bezüglich der Ausstellung von Pässen bzw. Passersatzpapieren vor.

Mit Urteil vom 12.02.2001 wurde eine Klage auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vom Verwaltungsgericht Hamburg (21 VG 3175/98) abgewiesen. Zur Begründung wies das Gericht unter anderem darauf hin, dass der Kläger seine Passlosigkeit verschuldet habe bzw. vorhandene Pässe der Beklagten nicht vorgelegt habe. Deshalb sei dem Kläger stets eine freiwillige Ausreise möglich gewesen, so dass eine Aufenthaltserlaubnis nicht zu erteilen sei.

Am 24.10.2002 beantragte der Kläger erneut die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Der Antrag wurde mit Bescheid vom 11.12.2002 abgelehnt. Zur Begründung wurde unter anderem ausgeführt, dass der Kläger nicht über einen gültigen Pass verfüge.

Am 17.11.2003 beantragte der Kläger bei der Libanesischen Botschaft die Ausstellung eines Passes. Am 03.11.2004 forderte die Beklagte den Kläger erneut auf, einen Pass vorzulegen. Bis heute liegt der Beklagten kein Pass des Klägers vor.

Am 19.01.2005 beantragte der Kläger eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG. Zur Begründung führte er aus, dass er einen Pass nur dann erhalten könne, wenn er eine schriftliche Bestätigung der Beklagten bei der libanesischen Botschaft vorlegen könne, dass der Pass zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis notwendig sei. Den Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 30.09.2005 ab und verwies darauf, dass der Kläger stets gegen Mitwirkungspflichten zur Beschaffung eines Passes verstoßen habe.

Am 15.01.2007 beantragte der Kläger die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der Weisung 1/2006. Mit Bescheid vom 09.07.2007 wurde der Antrag abgelehnt. Zur Begründung führte die Beklagte aus, dass der Kläger die Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich hinausgezögert und behindert und die Ausländerbehörde über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht habe. Dies stehe gemäß Ziffer 1.7.1 der Weisung 1/2006 der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis entgegen. Der Kläger habe im Jahr 1998 immer wieder angegeben, dass er über Pässe verfüge, diese Pässe aber trotz vielfacher Aufforderung niemals vorgelegt. Auch in der Folgezeit sei bei Vorsprachen regelmäßig eine Aufforderung zur Passbeschaffung erfolgt.

Der Widerspruch des Klägers wurde mit Widerspruchsbescheid vom 11.10.2007 zurückgewiesen. Eine Aufenthaltserlaubnis könne weder nach der Weisung 1/2006 noch nach § 104a AufenthG oder nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt werden. Der Kläger habe die Aufenthalts-

beendigung vorsätzlich hinausgezögert und behindert. Überdies erfülle er die Passpflicht nicht. Er sei wiederholt zur Passbeschaffung und Passvorlage aufgefordert worden, wobei er Unterschiedliches dazu vorgetragen habe, warum er die Pässe jeweils nicht habe vorlegen können. Bereits das Verwaltungsgericht Hamburg habe in seinem Urteil vom 12.02.2001 festgestellt, dass der Kläger das Hindernis der Passlosigkeit hätte beseitigen können, wenn er sich einen Pass hätte ausstellen lassen oder die vorhandenen Pässe der Beklagte vorgelegt hätte. Die verschiedenen Angaben des Klägers zum Verbleib seines Passes seien nicht glaubhaft. Die Vorgänge aus dem Jahr 1998 seien noch zu berücksichtigen, da der maßgebliche Stichtag für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis beim Kläger der 17.11.1998 sei. Denn der Kläger lebe nicht in einer familiären Lebensgemeinschaft, sondern mittlerweile von seiner Ehefrau und seinen Kindern getrennt. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104a AufenthG komme nicht in Betracht, weil der Kläger über keinen Pass verfüge und deshalb die allgemeine Erteilungsvoraussetzung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG nicht erfülle. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 komme nicht in Betracht, denn der Kläger sei nicht unverschuldet an einer Ausreise gehindert. Er habe nicht ausreichend bei der Passbeschaffung mitgewirkt. Im Übrigen sei nicht erkennbar, dass der Kläger seinen Lebensunterhalt selbst bestreiten könnte, wenn er über eine Aufenthaltserlaubnis verfügte.

Am 08.11.2007 hat der Kläger Klage erhoben. Der fehlende Pass könne dem Kläger nicht entgegengehalten werden. Die Botschaft des Libanon habe dem Kläger erst kürzlich mitgeteilt, dass man ihm einen Pass nur dann ausstellen werde, wenn ihm nach Vorlage des Passes bei der Beklagten eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werde. Dies entspreche der ständigen Handhabung der Botschaft des Libanons bei libanesischen Staatsangehörigen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung der Verfügung vom 09.07.2007 in der Form des Widerspruchsbescheids vom 11.10.2007 zu verpflichten, dem Kläger eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung führt sie ergänzend zu den Bescheiden aus, dass die Beschaffung von libanesischen Pässen grundsätzlich möglich sei. Es habe immer wieder Fälle gegeben, in denen geduldete libanesische Staatsangehörige ohne Intervention der Beklagten in den Besitz von Pässen gelangt und in ihre Heimat zurückgekehrt seien.

Die Sachakten der Beklagten und eine Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 26.09.2005 (Az. 508-516.50/2726, Asylokumentation des VG Hamburg, Libanon, 2005/3) waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung. Das Gericht hat den Kläger in der mündlichen Verhandlung zu seinen Bemühungen um einen Pass angehört. Auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage bleibt ohne Erfolg. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104a AufenthG (dazu unter I.) und aus anderen Tatbeständen des Kapitels 2, 5. Abschnitt, des Aufenthaltsgesetzes (dazu unter II.).

I. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der Altfallregelung des § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG. Gemäß § 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG steht es der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Vorschrift entgegen, wenn der Ausländer die Ausländerbehörde vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht oder behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich hinausgezögert oder behindert hat. Ein solches Verhalten ist dem Kläger zur Last zu legen.

Nach § 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG kommt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht in Betracht, wenn dem Antragsteller ein vorsätzliches Täuschen, Hinauszögern oder Behindern nachgewiesen werden kann, das allein ursächlich für die unterbliebene Beendigung ist. Dabei ist – wie es auch die Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern vom 02.10.2007 (PGZU – 128 406/1) vorsehen – ein großzügiger Maßstab anzulegen, der eine enge Auslegung der Tatbestandsmerkmale erfordert. Lediglich Handlungen von einigem Gewicht erfüllen den Tatbestand. Dies folgt bereits aus dem Gesetzeswortlaut, der – im Gegensatz zu § 25 Abs. 5 Satz 3 und 4 AufenthG (vgl. dazu OVG Münster, Beschl. v. 18.09.2006 – 18 A 2388/06, juris) – nicht jedes Verschulden des Ausländers im Hinblick auf das Ausreisehindernis und nicht jedes Unterlassen einer zumutbaren Mitwirkungshandlung

genügen lässt. Einem Anspruch aus § 104a Abs. 1 AufenthG stehen vielmehr nur bestimmte im Einzelnen bezeichnete Handlungen entgegen. Unter den Begriff des Täuschens fallen dabei vor allem Falschangaben über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände. Ein Hinauszögern oder Behindern liegt dann vor, wenn aktiv aufenthaltsbeendenden Maßnahmen entgegen gewirkt wird, indem nachweislich beispielsweise Dokumente vernichtet oder unterdrückt werden oder der Betreffende untertaucht. Erforderlich sind Handlungen von einigem Gewicht. Hingegen spricht bereits der Wortlaut dagegen, das Tatbestandsmerkmal bei bloßen Verstößen gegen allgemeine Mitwirkungspflichten etwa nach § 48 Abs. 3 AufenthG als erfüllt anzusehen. Es deshalb genügt nicht, wenn es ein Ausländer beispielsweise an hinreichenden Bemühungen um einen Pass fehlen lässt. Die Begriffswahl, die an bestimmte Handlungen anknüpft und die fehlende Mitwirkung bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gerade nicht aufführt, weist vielmehr darauf hin, dass eine unterlassene Mitwirkung nur dann den Tatbestand erfüllt, wenn dem eine konkrete Aufforderung der Ausländerbehörde zu einer ganz bestimmten Mitwirkungshandlung vorangegangen ist.

Eine solche enge Auslegung des Ausschlussgrundes des § 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG entspricht dem Sinn und Zweck der Vorschrift. Ziel des Gesetzgebers war es ausweislich der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 16/5065, S. 201), den im Bundesgebiet seit Jahren geduldeten und hier integrierten Ausländern eine dauerhafte Perspektive zu geben. Dabei hatte der Gesetzgeber diejenigen geduldeten ausreisepflichtigen Ausländer im Blick, deren Abschiebung nach aller Voraussicht auch in nächster Zeit nicht möglich sein wird. Mit § 104a AufenthG sollte – insofern anknüpfend an den Bleiberechtsbeschluss der Innenministerkonferenz vom 17.11.2006 – ein Schlussstrich gezogen werden. Langjährig hier lebende, rechtstreue und integrierte Ausländer sollten den allgemein als unbefriedigend erachteten Status fortlaufender Duldungen verlassen und in einen gesicherten Status wechseln können.

Im einem gewissen Spannungsverhältnis zu dieser Zielsetzung steht die Vorschrift des § 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG, die von der Absicht getragen sein dürfte, ein Fehlverhalten des Ausländers in der Vergangenheit nicht durch Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nachträglich zu begünstigen. Ein Ausländer, der seinen fortwährenden Aufenthalt im Bundesgebiet lediglich dem eigenen gesetzeswidrigen Verhalten zu verdanken hat, soll von der Altfallregelung ausgeschlossen bleiben. Allerdings dürfte die Gruppe der geduldeten Ausländer, die der Gesetzgeber im Blick hat, zu einem erheblichen Teil aus Personen bestehen, die die

Ausreisehindernisse zu vertreten haben. Ansonsten dürfte vielfach die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG möglich sein.

Dem übergeordneten Ziel des Gesetzgebers, die Problematik der langjährig geduldeten Ausländer möglichst umfassend zu lösen und dem öffentlichen Interesse, die Sozialkassen durch die mit § 104a AufenthG verbundene Möglichkeit zur Arbeitsaufnahme zu entlasten (vgl. BT-Drs. 16/5065, S. 202 f.), entspricht deshalb eine enge Auslegung des Ausschlussgrunds. Ein Täuschen, Hinauszögern oder Behindern im Sinne von § 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG muss von einigem Gewicht sein und darf sich nicht in der Verletzung von Mitwirkungspflichten erschöpfen. Erforderlich ist ein gezieltes und nachhaltiges Unterlaufen der Aufenthaltsbeendigung (vgl. die Anwendungshinweise des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.10.2007 – 15-39.08.01-1-Gesetzl.BleibeR). Ob im Wege einer wertenden Gesamtbetrachtung ein zeitlich weiter zurückliegendes Verhalten durch nachhaltige Bemühungen in jüngerer Zeit aufgewogen werden kann (vgl. Marx, ZAR 2007, 43 <51>), bedarf hier keiner Entscheidung.

Auch unter Zugrundelegung eines solchen großzügigen Maßstabs ist dem Kläger zur Last zu legen, dass er vorsätzlich aufenthaltsbeendende Maßnahmen hinausgezögert und behindert hat und allein deshalb nicht in den Libanon abgeschoben werden konnte. Nach seinen eigenen Angaben in der mündlichen Verhandlung hat er von 1997 bis 2002 über einen gültigen Pass verfügt, der eine Abschiebung oder eine freiwillige Ausreise in den Libanon ermöglicht hätte. Einen Abschiebestopp gab es in der Zeit nicht. Wie der Kläger weiter erklärt hat, hat er diesen Pass der Beklagten trotz vielfacher Aufforderung in den Jahren 1998 und 1999 nicht vorgelegt, und zwar in der Absicht, seine Abschiebung zu verhindern. Stattdessen hat er die Beklagte mit wechselnden Erklärungen hingehalten und den Pass einem Freund in den Libanon mitgegeben. Er hat sich nicht bemüht, den Pass zurückzuerhalten, weil ihm ohnehin kein Aufenthaltstitel in Aussicht gestellt worden war. Dieses Verhalten stellt sich als gezieltes und nachhaltiges Unterlaufen der Aufenthaltsbeendigung dar, indem der Kläger seinen Pass unterdrückt und falsche Angaben über seinen Verbleib gemacht hat.

Zu keinem anderen Ergebnis führt eine wertende Gesamtbetrachtung, sofern man eine solche als geboten erachtet. Ein nachhaltiges und ernsthaftes Bemühen um einen Pass oder ein Heimreisepapier in der Folgezeit, das das Verhalten des Klägers ausgleichen könnte, ist nicht ersichtlich. Zwar mag es zutreffen, dass dem Kläger – wie die Botschaft des Libanon in einem

bei den Sachakten befindlichen Merkblatt erklärt – kein Pass ausgestellt wird, wenn nicht eine Aufenthaltserlaubnis zumindest zugesichert ist. Jedenfalls aber konnte und kann sich der Kläger ausweislich einer Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 26.09.2005 (Az. 508-516.50/2726, Asylokumentation des VG Hamburg, Libanon, 2005/3) ein Heimreisepapier („Laissez-Passer“) verschaffen. Aus der Auskunft des Auswärtigen Amtes folgt, dass die Botschaft des Libanon bei ernsthafter Mitwirkung und freiwilliger Ausreisebereitschaft Heimreisedokumente für ihre Staatsangehörigen ausstellt. Es ist weder vorgetragen noch ersichtlich, dass sich der Kläger jemals ernsthaft um ein solches Dokument bemüht hat.

II. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach sonstigen Vorschriften des Kapitels 2, 5. Abschnitt, des Aufenthaltsgesetzes.

Ein Anspruch nach § 23 Abs. 1 AufenthG i.V. mit der Weisung 1/2006 scheidet – unabhängig von der Frage, ob die Vorschrift neben § 104a AufenthG überhaupt Anwendung findet – aus, weil der Kläger die Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich verzögert und behindert hat. Dies steht nach Ziffer 1.7.1 der Weisung 1/2006 einem Aufenthaltsrecht entgegen.

Ein Anspruch nach § 25 Abs. 5 AufenthG steht jedenfalls entgegen, dass der Kläger nicht unverschuldet an der Ausreise gehindert ist (§ 25 Abs. 5 Satz 3 AufenthG). Wie ausgeführt wäre es dem Kläger möglich, ein Heimreisedokument zu erlangen.

III. Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V. mit den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.